

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

26. Januar 2022

Nr. 5 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
20/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung einer Windfarm in Bad Lippspringe	2 - 3

20/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42288-21 (01) 66.3/42291-21 (04)
66.3/42289-21 (02) 66.3/42292-21 (05)
66.3/42290-21 (03) 66.3/42293-21 (06)

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4/6 sowie § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
Änderung einer Windfarm in Bad Lippspringe**

Die Flütwind Projekt GmbH, Josefstraße 12, 33175 Bad Lippspringe, beantragt die Umstellung des Anlagentyps für sechs Windenergieanlagen in Bad Lippspringe. Die Umstellung erfolgt bei vier Anlagen im Rahmen eines Änderungsverfahrens nach § 16 BImSchG (WEA 01, 03, 04 und 06). Für zwei Anlagen wurde neben der Typenänderung auch eine geringfügige Standortverschiebung beantragt, sodass hier Neuanträge nach § 4 BImSchG gestellt wurden, die die vorherigen Anlagen ersetzen sollen.

Durch die Anlagenänderung liegt die Änderung einer Windfarm im Sinne des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) vor.

Die Anlagen sollen auf den folgenden Grundstücken in Bad Lippspringe errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)
WEA 01	Bad Lippspringe	4 / 5	320 / 538
WEA 02	Bad Lippspringe	4	162, 163, 164, 165, 166, 167, 168
WEA 03	Bad Lippspringe	4	214, 215, 216, 273, 275
WEA 04	Bad Lippspringe	7	115, 102, 262, 263, 264, 767, 770, 773
WEA 05	Bad Lippspringe	14	135, 207
WEA 06	Bad Lippspringe	14	95, 196

Nach Typenumstellung haben die Windenergieanlagen die folgenden technischen Merkmale:

WEA 01, WEA 02, WEA 04, WEA 06		WEA 03, WEA 05	
Typ	Nordex N163/6.X (WEA 01, 02, 06) Nordex N163/5.X (WEA 04)	Typ	Nordex N149/5.X
Vorher geplanter Typ	Enercon E-160 EP5	Vorher geplanter Typ	Lagerwey L-147 (WEA 03) Enercon E-138 EP3 (WEA 05)
Leistung	6.800 kW (WEA 01, 02, 06) 5.700 kW (WEA 04)	Leistung	5.700 kW

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

26. Januar 2022

Nr. 5 / S. 3

Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	163 m
Gesamthöhe	245,50 m

Nabenhöhe	164 m
Rotordurchmesser	149,1 m
Gesamthöhe	238,55

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der bereits genehmigten Windfarm-Konstellation keine Verschlechterung für die betroffenen Schutzgüter zu erwarten ist. Die immissionsschutzrechtlichen Richtwerte betreffend das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit werden eingehalten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht ersichtlich, gleiches gilt für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft. Auch für das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Vergleich zur Ausgangssituation festgestellt werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasermann